



Thomas Grätz

Das Personen- beförderungsgesetz

erläutert für Taxi- und Mietwagenunternehmer

Thomas Grätz
Rechtsanwalt und Geschäftsführer des
Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP)
Frankfurt

ISBN 978-3-574-60048-7

ISBN 978-3-574-60049-4 (eBook)

© 2016 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für Inhalte von Internetverweisen wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen. Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Seitenbetreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z.B. Unternehmer) verwendet.

Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

1. Auflage 2016

Stand: August 2016

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Titelbild: Mit freundlicher Genehmigung der Daimler AG

Piktogramm Taxi: Sjarhei Pleshakou/Fotolia

Lektorat: Ulrike Hurst

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Druck: AZ Druck- und Datentechnik, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

www.verlag-heinrich-vogel.de

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	V
	Inhaltsverzeichnis	VII
	Abkürzungsverzeichnis	XI
1	Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	1
	Allgemeines zum PBefG	2
I.	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2	Genehmigungspflicht	10
§ 3	Unternehmer	17
§ 4	Straßenbahnen, Obusse, Kraftfahrzeuge	19
§ 5	Dokumente	21
§ 6	Umgehungsverbot	22
§ 7	Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und auf Anhängern hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen	24
§ 8	Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr	25
§ 8a	Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge	28
§ 8b	Wettbewerbliches Vergabeverfahren	30
II.	Genehmigung	32
§ 9	Umfang der Genehmigung	32
§ 10	Entscheidung in Zweifelsfällen	33
§ 11	Genehmigungsbehörden	35
§ 12	Antragstellung	36
§ 13	Voraussetzung der Genehmigung	39
§ 13a	(aufgehoben)	50
§ 14	Anhörungsverfahren	50
§ 15	Erteilung und Versagung der Genehmigung	53
§ 16	Geltungsdauer der Genehmigung	55
§ 17	Genehmigungsurkunde	57
§ 18	Informationspflicht der Genehmigungsbehörde	60
§ 19	Tod des Unternehmers	60
§ 20	Einstweilige Erlaubnis	63
§ 20a	(aufgehoben)	64
§ 21	Betriebspflicht	64
§ 22	Beförderungspflicht	67

§ 23	Haftung für Sachschäden	72
§ 24	(aufgehoben)	73
§ 25	Widerruf der Genehmigung	73
§ 25a	Untersagung von Personenkraftverkehrsgeschäften	77
§ 26	Erlöschen der Genehmigung	78
§ 27	Zwangsmaßnahmen	81
III.	Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten	81
A.	Straßenbahnen	81
§ 28	Planfeststellung	81
§ 28a	Veränderungssperre, Vorkaufsrecht	83
§ 29	Planfeststellungsbehörde	83
§ 29a	Vorzeitige Besitzeinweisung	85
§ 30	Enteignung	87
§ 30a	Entschädigungsverfahren	87
§ 31	Benutzung öffentlicher Straßen	87
§ 32	Duldungspflichten Dritter	88
§§ 33 bis 35	(aufgehoben)	89
§ 36	Bau- und Unterhaltungspflicht	89
§ 37	Aufnahme des Betriebs	89
§ 38	(aufgehoben)	89
§ 39	Beförderungsentgelte und -bedingungen	89
§ 40	Fahrpläne	94
B.	Verkehr mit Obussen	95
§ 41	Entsprechend anwendbare Vorschriften	95
C.	Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	95
§ 42	Begriffsbestimmung Linienverkehr	95
§ 42a	Personenfernverkehr	96
§ 42b	Technische Anforderungen	96
§ 43	Sonderformen des Linienverkehrs	97
§ 44	(aufgehoben)	97
§ 45	Sonstige Vorschriften	97
D.	Ausgleichszahlungen	98
§ 45a	Ausgleichspflicht	98
E.	Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen	99
§ 46	Formen des Gelegenheitsverkehrs	99
§ 47	Verkehr mit Taxen	101

§ 48	Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen	112
§ 49	Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen	113
§ 50	(aufgehoben)	122
§ 51	Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr	122
§ 51a	(aufgehoben)	131
IV.	Auslandsverkehr	131
§ 52	Grenzüberschreitender Verkehr	131
§ 53	Transit-(Durchgangs-)Verkehr	133
V.	Aufsicht, Prüfungsbefugnisse	134
§ 54	Aufsicht	134
§ 54a	Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde	135
§ 54b	Risikoeinstufung	137
§ 54c	Verkehrsunternehmensdatei	137
VI.	Rechtsbehelfsverfahren und Gebühren	137
§ 55	Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten	137
§ 56	Gebühren	138
VII.	Erllass von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften	139
§ 57	Rechtsverordnungen	139
§ 58	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	141
§§ 59 und 59a	(aufgehoben)	142
VIII.	Bußgeldvorschriften	142
§§ 60 und 60a	(aufgehoben)	142
§ 61	Ordnungswidrigkeiten	142
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	143
§ 62	Übergangsbestimmungen	143
§ 63	Ausschluss abweichenden Landesrechts	144
§ 64	Andere Gesetze	145
§ 64a	Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesrecht	145
§ 65	Ausnahmen für Straßenbahnen	146
§ 66	Berichtspflicht	146
2	Materialien	149
2.1	Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (FreistellungsVO)	150

2.2	Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (PBZugV)	151
2.3	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrern im Personenverkehr (BOKraft)	165
2.4	Antragsmuster (Stadt Augsburg)	182
2.5	Genehmigungsmuster	187
2.6	Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie)	194
2.7	Muster-Taxiordnung	198

Allgemeines zum PBefG

Das Personenbeförderungsgesetz ist Gewerberecht, regelt aber auch damit im Zusammenhang stehende Fragen der Verkehrssicherheit und des Verwaltungsverfahrens. Auch wenn es sich aus dem Titel des Gesetzes nicht ergibt, so ist der grundsätzliche sachliche Anwendungsbereich doch beschränkt auf die Verkehrsmittel und -formen des auf dem Land stattfindenden Verkehrs. Es befasst sich also mit dem Straßenpersonenverkehr. Der wesentliche Grundgedanke des Gesetzes ist, dass im Verbraucherschutzinteresse für eine Beförderung mit Straßenbahnen, Schwebbahnen, Untergrundbahnen, Oberleitungsomnibussen oder Kraftfahrzeugen, die entgeltlich oder geschäftsmäßig erfolgt, eine vorherige Genehmigung vorausgesetzt wird, die bei nachhaltigen oder schweren Verstößen auch entzogen werden kann.

Das Personenbeförderungsgesetz regelt den öffentlichen und privaten Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Kraftomnibussen und Obussen, Mietomnibussen, mit Taxen und Mietwagen sowie Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen mit Kraftomnibussen oder Pkw. Das grundlegende Regelwerk für das gesamte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dar, für dessen Durchführung noch verschiedene ergänzende Rechtsverordnungen erlassen worden sind. Die für den Taxen- und Mietwagenverkehr wichtigsten davon sind die

- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft),

- Berufszugangs-Verordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
- Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (FreistellungsVO PBefG).

Weiter enthalten auch noch andere Verordnungen wichtige Regeln für die gewerbliche Personenbeförderung, so die

- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich


(1) ¹Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche ^① oder geschäftsmäßige ^② Beförderung von Personen ^③ mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen ^④. ²Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden ^⑤.

(2) ¹Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt ^⑥;
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, ehe während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung

oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist ⑦.

²Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn die Beförderungen geschäftsmäßig sind ⑧, ⑨.

Relevanz für Taxi- und Mietwagenunternehmer: 

Allgemeines und Zusammenhang

§ 1 regelt den sachlichen Geltungsbereich, stellt also fest, welche Arten und Formen von Beförderungs- bzw. Verkehrsmitteln für die entgeltliche und/oder geschäftsmäßige Personenbeförderung unter das Gesetz fallen. Das Gesetz regelt ganz überwiegend die komplette Personenbeförderung mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen (Obussen) sowie Kraftfahrzeugen. Das PBefG regelt aber nicht nur die Personenbeförderung an sich, sondern darüber hinaus auch Baumaßnahmen für Straßenbahnen und Obusse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2) sowie Planfeststellungsmaßnahmen für Straßenbahnbetriebsanlagen (§§ 28, 28a).

Nicht jegliche Personenbeförderung ist im PBefG geregelt, sondern nur die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen auf der Straße. Die Beförderung muss also entgeltlich und/oder geschäftsmäßig sein. Schon das Vorliegen einer der beiden Alternativen eröffnet also den Anwendungsbereich des PBefG.

Bei Fahrten mit rein privatem Hintergrund hält sich der Gesetzgeber zurück, bei den gewerblich motivierten Beförderungen hat der Gesetzgeber schon aus Verbraucherschutzgründen ein besonderes

Interesse, dass die Sicherheit der Beförderung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Beförderung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird. Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GewO).

§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 wirken insoweit zusammen, als ihnen hinsichtlich der Genehmigungspflicht zu entnehmen ist, dass das Gesetz von einer abschließenden Klassifizierung der zulässigen Formen entgeltlicher Personenbeförderung mit Fahrzeugen ausgeht. Man spricht hier von Typenzwang oder aber auch vom Prinzip des geschlossenen Kreises: Wird eine grundsätzlich den Vorschriften des Gesetzes unterliegende Personenbeförderung in einer von diesem Gesetz nicht vertypeten Form betrieben, so ist sie nicht etwa genehmigungsfrei, sondern vielmehr nicht genehmigungsfähig, erfolgt daher ohne Genehmigung und damit ordnungswidrig (Urteil des BVerfG vom 07.04.1964 – 1 BvL 12/63 –). Ausnahmen vom Prinzip des geschlossenen Kreises sind nur nach § 2 Absätzen 6 bzw. 7 vorgesehen.

Inhalt

① Unter Entgelt ist jede Gegenleistung zu verstehen, die mit einer Beförderung angestrebt wird.

In der Regel ist zwar eine Geldleistung in Gestalt der Entrichtung des Fahrpreises vorauszusetzen. Aber auch einmalige oder wiederholte Zuschüsse oder Beiträge und dergleichen kommen in Betracht. Das Ent-

gelt muss nicht vom Beförderten geleistet werden, sondern kann auch von einem Dritten stammen (Urteil des BVerwG vom 19.01.1979 – VII C 56.75 –).

Es gilt im PBefG der sog. mittelbare Entgeltlichkeitsbegriff, d.h. es muss keine unmittelbare wirtschaftliche Besserstellung durch die Verkehrsausübung angestrebt werden. Ob die Beförderung der Mitarbeiter oder von Kunden, Gästen oder Klienten in diesem Sinne entgeltlich ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden, evtl. auch, ob die FreistellungsVO, insbesondere § 1 Nr. 3 FreistellungsVO, anzuwenden ist (im Anwendungsbereich der FreistellungsVO gilt anders als im PBefG ein unmittelbarer Entgeltlichkeitsbegriff). Dabei ist zu bedenken: Unterliegt eine Beförderung nicht den Vorschriften des PBefG, weil es sich weder um eine entgeltliche noch geschäftsmäßige Beförderung handelt oder weil Abs. 2 anzuwenden ist, kommt eine Prüfung, ob die FreistellungsVO anzuwenden ist, gar nicht mehr in Betracht. Denn die FreistellungsVO setzt voraus, dass die Beförderung nach § 1 grundsätzlich dem PBefG unterliegt.

Für eine Parkhaustransferdienstleistung, wonach Kunden, die ihre Kraftfahrzeuge im Parkhaus abstellen, mit einem Fahrzeug zum Flughafen transportiert und nach ihrer Landung dorthin zurückbefördert werden („Park & Fly“), sind Genehmigungen erforderlich. Bei dem Transfer handelt es sich nicht bloß um nicht einen „kostenlosen Service“, sondern um eine entgeltliche Beförderung. Die Kunden des Antragstellers bezahlen nämlich einen Pauschalpreis, der nicht nur für das Parken, sondern auch für die Beförderung

erbracht wird. Die Verknüpfung zwischen Parken und Beförderung ist gerade wesentlich für das Angebot. Da es sich um eine genehmigungspflichtige Beförderung handelt, bedürfen die Fahrer auch einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Urteil des VG Berlin vom 08.01.2013 – VG 11 L 529.12 –).

② Geschäftsmäßigkeit wird bejaht, wenn Personenbeförderungen gleicher Art wiederholt werden sollen und sich als dauernder oder wiederkehrender Teil der geschäftlichen Tätigkeit darstellen. Eine Gewinnerzielung braucht nicht beabsichtigt zu sein und auch Gewerbsmäßigkeit ist nicht erforderlich (Beschluss des BVerwG vom 18.02.1993 – 7 B 16/93 –). Mit einem „Geschäft“ i.S. einer kaufmännischen Betätigung hat der Begriff nichts zu tun, insoweit bedarf es auch nicht des Vorliegens einer Gewinnerzielungsabsicht (Urteil des BGH vom 14.05.1981 – VI ZR 233/79 –).

Ein „Tier-Taxi“, mit dem in einem Teil der Beförderungsfälle das Tier zusammen mit Begleitpersonen im Pkw zum Tierarzt gebracht wird, stellt eine gewerbliche Personenbeförderung dar. Die Motivation ist unerheblich, also, ob sich der Fahrgast befördern lässt, weil er ein gleichzeitig befördertes Tier bei dem Transport ruhig halten möchte. Auch die Pauschalierung des Beförderungspreises ändert nichts an der Entgeltlichkeit der Personenbeförderung, bei der es sich um Mietwagenverkehr handelt (Beschluss des KG vom 30.07.1984 – 3 Ws (B) 218/84 –). Da der Transport der Begleitpersonen im „Tier-Taxi“ jedenfalls ein dauernder wiederkehrender Teil der geschäftlichen Betätigung des Unternehmens ist und diese Leistung im Rahmen des jeweiligen Beförderungsvertrages erbracht

Materialien

Zusammenfassung

In diesem Kapitel finden Sie Verordnungen und Antrags- und Genehmigungsmuster, die für den Betrieb von Taxi- und Mietwagenunternehmen bedeutsam sind.

- 2.1 Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (FreistellungsVO) – 150
- 2.2 Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (PBZugV) – 151
- 2.3 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrern in im Personenverkehr (BOKraft) – 165
- 2.4 Antragsmuster (Stadt Augsburg) – 182
- 2.5 Genehmigungsmuster – 187
- 2.6 Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) – 194
- 2.7 Muster-Taxiordnung – 198

Muster 8

(auf Papier in gelber Farbe, DIN A4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung des

Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG

ab dem

befristet bis zum

erteilt.

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Taxe(n) darf/dürfen nur in

Betriebssitz des Unternehmers

bereitgehalten werden.

2. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

3. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

2.6 Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie)*

§ 1 Allgemeines

Diese Richtlinie gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V regelt die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung. Die Leistungen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB V vertragsärztlich oder vertragszahnärztlich zu verordnen.

§ 2 Verordnung

(1) Für die Verordnung einer Krankenbeförderungsleistung hat der Vertragsarzt oder der Vertragszahnarzt die Notwendigkeit der Beförderung nach § 3 zu prüfen und das erforderliche Transportmittel nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auszuwählen. Die Verordnung ist auf dem jeweils vereinbarten Vordruck auszustellen. Die Inhalte der Verordnung sind in Anlage I geregelt.

(2) Der Vertragsarzt oder der Vertragszahnarzt soll die Verordnung vor der Beförderung ausstellen. Nur in Ausnahme-

fällen, insbesondere in Notfällen, kann er nachträglich verordnen. Ein Notfall liegt vor, wenn sich der Versicherte in Lebensgefahr befindet oder schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn er nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhält.

(3) Bei Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel ist eine Verordnung nicht erforderlich.

(4) Für die Fahrten zu ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen ist ebenfalls keine Verordnung auszustellen, sondern der Versicherte zur Klärung der An- und Abreise direkt an seine Krankenkasse zu verweisen.

§ 3 Notwendigkeit der Beförderung

(1) Voraussetzung für die Verordnung von Beförderungsleistungen ist, dass die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig ist. Der zwingende medizinische Grund ist auf der Verordnung anzugeben. Liegt ein solcher zwingender medizinischer Grund nicht vor, z. B. Fahrten zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Verordnungen, ist die Verordnung unzulässig.

(2) Notwendig im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse sind in der Regel nur die Fahrten auf dem direkten Weg zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort des Versicherten und der nächst erreichbaren geeigneten Behandlungsmöglichkeit. Die Notwendigkeit der Beförderung ist für den Hin- und Rückweg gesondert zu prüfen.

*) in der Fassung vom 22. Januar 2004, zuletzt geändert am 18. Februar 2016

§ 1 Geltungsbereich

Die VO gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz in der (kreisfreien Stadt, Kreis, ggf. Gemeinde) haben.

§ 2 Beschaffenheit

Die Fahrzeuge müssen stets innen und außen sauber sein.

Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben.

Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen und Witterungsverhältnissen anzupassen. Wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, sind Winterreifen zu benutzen sowie Schneeketten, Spaten und Hacke sowie Abschleppseil oder –stange mitzuführen.

Im Fahrzeug, insbesondere im Kofferraum dürfen Gegenstände, die nicht zum ordnungsgemäßen Dienstbetrieb erforderlich sind, nicht mitgeführt werden.

Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.

Im Taxi sind der Text dieser Verordnung, der Verordnung über Beförderungsentgelte jeweils in der gültigen Fassung, ein Stadtplan, ein Straßenverzeichnis der Betriebssitzgemeinde sowie eine Straßenkarte, die mindestens das Pflichtfahrgebiet umfasst, mitzuführen. Stadtplan, Straßenverzeichnis und Straßenkarte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.

Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxi- und -Tarif-Ordnung zu gewähren. Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar eine Kurzfassung des Taxitarifes mit den wesentlichen Tarifmerkmalen

in deutscher und englischer Sprache anzubringen.

Im Fahrzeug dürfen nur Quittungen mitgeführt werden, auf denen Firmenstempel und Ordnungs-Nr. bereits eingetragen sind.

Innerhalb des Fahrzeuges ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmens sowie der Ordnungs-Nr. des Fahrzeuges anzubringen. Die Beschriftung darf eine Schrifthöhe von 6 mm nicht unterschreiten.

§ 3 Bereithalten der Taxen

Taxen dürfen nur an mit Zeichen 229 StVO behördlich gekennzeichneten Taxenstandplätzen sowie an anderen behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden. Die Genehmigungsbehörde kann das Bereithalten an solchen Stellen generell oder für bestimmte Ereignisse und/oder zeitlich beschränkt genehmigen.

Die Genehmigungsbehörde kann im Bedarfsfall die Betriebspflicht durch einen Dienstplan konkretisieren. Der Dienstplan kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde von den Unternehmen, deren Fachverbänden oder örtlichen Taxivereinigungen aufgestellt werden.

§ 4 Dienst- und Fahrbetrieb

Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Verordnung, der Verordnung über die Beför-